

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	96 (1945)
Heft:	12
Artikel:	Die Besteuerung der Forstreservefonds
Autor:	Oberli, Heinz
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-767957

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Regierung schloß mit dem Satz: « Maßgebend ist, daß die Gutachten aller Forstleute übereinstimmend dahin lauten, daß forstwirtschaftlich eine Realteilung, gelinde gesagt, unerwünscht ist, weil sie eine nachhaltige Bewirtschaftung zum mindesten stark gefährdet. An dieser Feststellung darf der Regierungsrat bei Ausübung seines Entscheidungsrechtes nicht vorübergehen; er würde seinerseits pflichtwidrig handeln, wenn er in seiner Stellung als oberste kantonale Forstpolizeibehörde eine Realteilung gestatten würde, obwohl ihm die rechtliche Möglichkeit zusteht, eine solche zu verhindern. »

Mit dieser so erfolgten Ablösung der Holzungsgerechtigkeiten hat der durch die Jahrhunderte dauernde Kampf zwischen Privat- und Gemeininteressen sein Ende genommen, von dem in der Geschichte von Horgen noch manche hier nicht erwähnte Episode zu finden ist, und der Wald, welcher ursprünglich den gemeinsamen Bedürfnissen des im wesentlichen aus Bauern bestehenden Gemeinwesens diente, ist wieder zum Diener des Gemeinwohls der nun großen industriellen *und* landwirtschaftlichen Gemeinde geworden.

Dr. jur. Hermann Blaß.

Die Besteuerung der Forstreservefonds

von Heinz Oberli, Kant. Forstadjunkt, St. Gallen

Der siebente Kriegswinter rückt für die schweizerische Forstwirtschaft heran; denn solange dem Wald noch immer hundertprozentige Übernutzungen abgerungen werden müssen, besteht der Kriegszustand für ihn weiter. Der Großteil unserer öffentlichen Waldungen wird nach Beendigung dieser Schlagperiode seit Beginn der Übernutzungen 12 bis 15 % seines Holzvorrates eingebüßt, das heißt, eine Wertverminderung dieses Umfangs erlitten haben.

Wohl ist durch Bundesratsbeschuß vom 18. November 1941 verfügt worden, daß ein Teil des Übernutzungserlöses zur Kompensation der Waldwertverminderung in die Forstreservefonds gelegt werde. Fortschrittliche Kantone und Verwaltungen haben schon lange vorher solche Fonds gegründet und geäufnet. Trotzdem stößt das Verlangen nach einer wirklich hinreichenden, der Aufzehrung des Holzkapitals tatsächlich entsprechenden Äufnung der Forstreserven bei den Waldverwaltungen immer wieder auf Widerstände. Diese ergeben sich nicht zuletzt aus der *fiskalischen Belastung* dieser Fonds, welche dem Sinn und Zweck derselben nicht Rechnung trägt. Tatsächlich ist eine Besteuerung dieser Reserven, wie sie beispielsweise im Kanton St. Gallen und allem Anscheine nach auch in andern Kantonen gehandhabt wird, nicht gerechtfertigt. Es ist begreiflich, daß heute, wo diese Anlagen zwangsläufig von Jahr zu Jahr größere Umfänge annehmen, die Stimmen der Forstleute und Verwaltungen gegen dieses Vorgehen laut werden. So schreibt Oberförster Gnägi, Corgémont, im « Holzmarkt » vom 16. Juli 1945 unter dem Titel « Man schaffe gerechtere Bedingungen für den Waldbesitz » :

« Das Geld fließt dem Waldbesitzer für die ihm aufgezwungene

Versilberung seiner Holzvorräte inflationsartig zu, was sich später sehr nachteilig auswirken wird. Dieses „Inflationsgeld“ des öffentlichen Waldes muß zum großen Teil in Forstreservefonds gelegt werden. Hier liegen diese Gelder brach und sind dem Steuerfiskus ausgesetzt, ohne daß die Besteuerung des Waldes eine entsprechende Entlastung erführe ». Gnägi verlangt in der Schlußfolgerung die Befreiung der Forstreservefonds von der Besteuerung.

Es ist dem Schreibenden aus Zeitmangel nicht möglich, in die Verhältnisse anderer Kantone Einblick zu nehmen; in der folgenden Betrachtung wird daher auf die Steuergrundlage des Kantons St. Gallen abgestellt, welcher am 17. April 1944 ein neues, modernen Grundsätzen entsprechendes Steuergesetz erhalten hat. Es soll versucht werden, auf Grund dieses Gesetzes in diesem Einzelfalle einer Lösung des ganzen Fragenkomplexes näher zu kommen. Der Verfasser ist aber davon überzeugt, daß in vielen Kantonen, wo die Steuerbehörden mit den Forstorganen zusammenarbeiten wollten, eine Regelung der Frage der Forstreserve-Besteuerung auf Grund der bestehenden Gesetzgebung möglich wäre. Anderseits dürfte diese Untersuchung vielleicht dazu beitragen, in Kantonen, für welche Steuergesetzesrevisionen pendent sind, entsprechende Bestimmungen betreffend die Forstreservefonds in die Gesetze oder Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Im Kanton St. Gallen wurde bis anhin die gehandhabte Besteuerung der Forstreservefonds von den in Frage kommenden Verwaltungen nicht als derart belastend empfunden, daß zur Änderung dieses Zustandes ernsthafte Schritte unternommen worden wären, weil nach dem alten Gesetz der Wald nur zum halben Verkehrswert versteuert werden mußte, anderseits der « Vermögensertrag », also auch die Einkünfte der Körperschaften aus ihrem Waldbesitz, steuerfrei war. Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes und der dadurch bedingten *vollen* Besteuerung des Waldertragswertes und der nunmehr erfolgenden Besteuerung der Waldreinerträge als *Einkünfte*, erhält aber diese Frage eine ganz andere Bedeutung.

Der Verfasser möchte daher in den nachfolgenden Ausführungen versuchen, neben der eigentlichen *forstlichen* Bedeutung auch einmal den *kapitalwirtschaftlichen* Charakter der Forstreservefonds zu ergründen und herauszuschälen, um daraus eine gerechte Regelung der Frage ihrer Besteuerung abzuleiten.

I.

Die Forstreserven sind im Kanton St. Gallen zweckgebundene Anlagen, über welche der Waldbesitzer nur mit Einwilligung des zuständigen Departementes verfügen darf. Die Anlage dieser Reserven ist gesetzlich verankert, indem sie mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der öffentlichen Waldungen und der Einsparungspflicht allfälliger Übernutzungen (Art. 24 und 25 des Gesetzes über das Forstwesen des Kantons St. Gallen vom 23.4.06) in engem Zusammenhang steht. Die

Zwecke, für welche die fondierten Mittel verwendet werden dürfen, sind in *Ziffer 5* des erwähnten Beschlusses von 1918 umschrieben :

- « Der Forstreservefonds dient insbesondere folgenden Zwecken :
- a) zum finanziellen Ausgleich der jährlichen Waldreinerträge in Zeiten geringerer Holznutzungen;
 - b) zur besseren Erschließung des Waldes durch rationelle Weganlagen, zur Anlage und Revision von Wirtschaftsplänen, zur Unterstützung anderer forstlicher Verbesserungen, wie Aufforstungen usw. sowie zur vermehrten Fürsorge für das Personal und die Walddarbeiter;
 - c) zu Wald- und Landankauf für Arrondierung oder für Erweiterung des öffentlichen Waldbesitzes. »

Die strenge Handhabung dieser Zweckbestimmung ergibt sich aus *Ziffer 6* : « Jede Inanspruchnahme des Forstreservefonds bedarf einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes. » (Rekursinstanz : Regierungsrat).

Anderseits stammen die im Forstreservefonds angesammelten Gelder ebenfalls aus Einkunftsarten besonderen Charakters, welche in *Ziffer 3* des erwähnten Beschlusses umschrieben sind :

- « Zur Aufnung des Forstreservefonds sind inskünftig zu verwenden:
- a) Überschüsse des jährlichen Waldreinertrages infolge außerordentlicher Holznutzungen, die den normalen Abgabesatz übersteigen und später wieder eingespart werden müssen;
 - b) ein angemessener Teil der Mehreinnahmen aus Jahren hoher Erlöse infolge besonders günstiger Lage des Holzmarktes oder anderer Verhältnisse;
 - c) Zinsen der Forstreservefonds, sofern die letzteren nicht den Pflichtenbestand aufweisen;
 - d) allfällig bereits bestehende Reserven mit ähnlicher Bestimmung, sowie die zu diesem Zweck erfolgten Zuweisungen und Schenkungen. »

Die einzigen ins Gewicht fallenden Aufnungseinlagen in die vorhandenen Reservefonds stammen aus den Überschüssen bei außerordentlichen Holznutzungen. Dies war nach den Übernutzungen von 1914/18, den Sturmzwangsnutzungen von 1919 bis 1925, und ist gegenwärtig infolge der Kriegsübernutzungen seit 1939 der Fall. Die andern unter *Ziffer 3 b, c, d* genannten Aufnungsarten können vernachlässigt werden.

Übernutzungserlöse bedeuten aber forstlich und volkswirtschaftlich gesehen nicht anderes als *Erlöse aus Kapitalliquidationen*. Wirkliche Einnahmen des Waldbesitzers sind nur die dem im Wirtschaftsplan festgesetzten *Hiebssatz* (Etat) entsprechenden Erlöse. Alle Nutzungen, welche den Hiebssatz übersteigen, vermindern den stehenden Holzvorrat, also das Waldkapital, oder verhindern doch eine vom forstlichen Gesichtspunkt aus betrachtet notwendige Aufnung des Holzvorrates. Im Interesse der Forstwirtschaft und der ganz besonderen Bedeutung

der Äufnung des Holzvorrates, muß bei unserer Betrachtung dieser zweite Fall unbedingt dem ersten gleich behandelt werden.

Bei der Gründung und Äufnung von Forstreserven handelt es sich also praktisch nicht um *Kapitalbildungen* aus Einnahmeüberschüssen, sondern einzig und allein um *Veränderungen* in der Kapitalanlage, nämlich um die Umsetzung von *Holzkapital* in *Geldanlage*.

Die Zweckgebundenheit in bezug auf die Verwendungsmöglichkeit der fondierten Mittel ist, wie bereits angeführt, eine außerordentlich weitgehende. Von besonderer Bedeutung aber ist der Umstand, daß mit einer einzigen Ausnahme diese Mittel nicht *verbraucht* werden dürfen, sondern gemäß lit. b) und c) von Ziffer 5 ausschließlich zur *Wiederanlage* dienen: Wegebau, Forstverbesserungen, Aufforstungen, Einrichtungen für Personal, Wald- und Landankauf, also Investitionen, die geeignet sind, den inneren Wert eines Waldbesitzes theoretisch oder praktisch zu vermehren. Solche Wertzunahmen können tatsächlich zum Ausdruck kommen, entweder in höhern Holz-Nettoerlösen (Wegbauten, Personalfürsorge) oder in höhern Abgabesätzen bei der nächsten Wirtschaftsplanrevision (Waldankäufe). Selbst Aufwendungen für Aufforstungen können später bei den Einnahmen in Erscheinung treten, müssen aber in der Regel als im Interesse der Allgemeinheit dienend abgeschrieben werden. Als einzige nicht kapitalerhaltende Verwendungsmöglichkeit ist durch den Regierungsratsbeschuß zugelassen: Die Inangriffnahme des Fonds zum finanziellen Ausgleich der jährlichen Waldreinerträgnisse in Zeiten geringerer Holznutzung (Ziffer 5, lit. a). Mit dem, dem Volkswirtschaftsdepartement zustehenden Bewilligungsverfahren für jede Geldentnahmen aus dem Fonds ist aber einer solchen Inanspruchnahme eine allfällige Willkür genommen, und eine einwandfreie Kontrolle über die Verwendung der Mittel gewährleistet. Diese Tatsache erleichtert die notwendige Regelung des Besteuerungsmodus für die Forstreservefonds.

Es ergibt sich also zusammenfassend: Forstreservefonds werden gebildet, respektive geäufnet bei eintretenden *Wertverminderungen* des Waldes (Verminderung des Holzvorrates). Es handelt sich dabei um Kapitalverschiebungen zwischen zwei Anlagearten, nämlich von Holz zu Geld, Wertschriften oder anderen Guthaben. Werden diese Mittel verwendet, so findet in der Regel wieder eine Investition dieser Werte *im Walde* statt. *Einlagen in den Forstreservefonds dürfen also nicht als Einkünfte betrachtet und behandelt werden, sondern als Verschiebungen innerhalb der Kapitalanlagen; die Inangriffnahme der Fonds bedeutet in der Regel nicht einen Verbrauch, sondern eine neue Kapitalinvestition.*

II.

Wenn wir die *steuertechnische Behandlung* dieses Gegenstandes betrachten, so stellen wir zunächst fest, daß das neue st. gallische Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 17. April 1944 (im folgenden abgekürzt: St. G.) darüber keinerlei Bestimmungen enthält. Wir sind daher auf *Analogieschlüsse* angewiesen. Je eingehender man

sich mit dem Wesen der Forstreservefonds befaßt, desto nachdrücklicher zwingt sich ein Vergleich mit den in der Betriebswirtschaft üblichen « Amortisations- oder Erneuerungsfonds » auf.

Die Einlagen in den Forstreservefonds wären zu betrachten als « Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den maßgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderungen entsprechen » oder als « Rückstellungen, welche zum Ausgleich drohender Verluste dienen » (Definition nach Art. 22 St. G.). Die Analogie zwischen Forstreservefonds und geschäftsmäßigen Amortisationsfonds ist tatsächlich in die Augen springend. Wohl sind im Geschäftsbetrieb solche Fonds in der Regel nicht *gesondert* in Wertschriften, Sparkassenbüchlein oder Korrentguthaben angelegt, wie dies für die Forstreserven durch den Regierungsrat vorgeschrieben ist, sondern die Abschreibungen werden üblicherweise durch Verminderung der betreffenden Betriebsaktiven oder Schaffung eines besonderen Passivpostens vorgenommen. In der Bilanz figurieren im zweiten Fall die Betriebsaktiven mit dem vollen Wert, welchem als Ausgleich der Passivposten « Amortisations- oder Erneuerungsfonds » gegenübersteht. Es würde aber sachlich nichts geändert, wenn der gleiche Betrieb die Mittel zu diesem « Amortisationsfonds » aus dem Betriebskapital ausscheiden und separat anlegen und verwalten würde. Wir hätten dann einen tatsächlich greifbaren *Fonds*, genau entsprechend unserem « Forstreservefonds ». Dieser würde in der Bilanz nicht mehr unter den Passiven figurieren, der Gegenwert dazu, das heißt die Deckung, befindet sich dann aber auch nicht mehr im Betriebskapital. Der Fonds dürfte dann nicht in die Bilanz einbezogen werden, sondern müßte separat erscheinen, während der Teil der Betriebsaktiven, für deren Wertverminderung er geschaffen worden ist, in der Bilanz mit dem vollen ursprünglichen Wert einzusetzen wäre.

Umgekehrt könnte man buchführungsmäßig auch nichts dagegen einwenden, wenn eine Forstverwaltung unter Mißachtung des Reg.-Ratsbeschlusses ihren Forstreservefonds *nicht* von dem übrigen Vermögen getrennt verwalten und aufführen würde, dafür aber als *Passivposten* in der Bilanz zur Geltung brächte. Es waren offenbar rein praktische Überlegungen, welche die Regierung seinerzeit veranlaßt haben, im Interesse einer möglichst leichtfaßlichen Ortsverwaltungsbuchhaltung die separate Anlage der Forstreservefonds vorzuschreiben.

Was mit diesen Überlegungen dargetan werden soll, ist kurz folgendes :

1. Die Analogie zwischen den Forstreservefonds unserer öffentlichen Verwaltungen und den im Geschäftsgebaren üblichen Amortisations- oder Erneuerungsfonds ist eine weitgehende.
2. Es ist *grundsätzlich* falsch, wenn unsere öffentlichen Waldbesitzer den Wert des Forstreservefonds in ihrem Vermögensausweis bei den *Aktiven* aufführen. Sofern der Gegenwert beim Waldwert *nicht* in Abzug gebracht worden ist, ist der Forstreservefonds

separat aufzuführen und gehört *nicht* in die Aktiven einer Ortsgemeinderechnung.

III.

Die unbestreitbar bestehende Analogie zwischen Forstreservefonds und geschäftsmäßigen Amortisationsfonds führt zum naheliegenden Schluß, die Forstreservefonds sollten steuertechnisch ähnlich behandelt werden wie diese.

Wohl besteht der Begriff der «geschäftsmäßigen Abschreibungen» (Art. 20 und 22 St. G.) und damit im Zusammenhang derjenige der «Amortisations- und Erneuerungsfonds» nach Steuergesetz ausschließlich nur für *natürliche Personen* (Art. 17 bis 44 St. G.), und für *juristische Personen* soweit, als es sich um *Kapitalgesellschaften und Genossenschaften des OR* handelt (Art. 45 bis 54 St. G.). Für die *Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts*, welche nach Steuergesetz zu den «übrigen juristischen Personen» (Art. 55 und 56 St. G.) gehören, scheint die Steuerpraxis diesen Begriff bis jetzt nicht zu kennen, sofern es sich nicht um ausgesprochene Geschäftsbetriebe dieser Körperschaften handelt.

Die Grundlage für die Besteuerung der *öffentlichen Körperschaften* bildet Art. 55, Abs. 2, des Steuergesetzes :

« Die steuerpflichtigen Einkünfte werden nach Art. 18 bis 31, das steuerpflichtige Vermögen nach Art. 36 bis 42 berechnet. Die landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Grundstücke von Vereinen und Stiftungen werden zum Verkehrswerte, jene von privatrechtlichen Korporationen sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes, zum Ertragswert berechnet. »

Trotz der Einschätzung dieser Grundstücke nach dem Ertragswert ist die Anwendung der Artikel 18 bis 31 für die Einkünfte und der Artikel 36 bis 42 für das Vermögen wie für die *natürlichen Personen* vorgesehen. Ist es doch einleuchtend, daß solche Grundstücke *nach* der Einschätzung Wertverluste erleiden können, wie in unserem Falle die Waldungen infolge der Übernutzung; Werteinbußen, die nach durchgeföhrter Einschätzung am Wert des Objektes nicht mehr abgezogen werden können, so daß in solchen Fällen die Anwendung von Wertkorrektur-(Passiv-)Posten durchaus zulässig sein dürfte, wie dies bei *natürlichen Personen* der Fall ist. Dieser Auffassung ist vermutlich auch der Kommentator zum Steuergesetz, Dr. Rigoleth, in seiner mit Dr. Scherrer zusammen verfaßten Ausgabe des Gesetzes mit Erläuterungen (1945), wenn er auf Grund der zahlreichen in Art. 55 und 56 enthaltenen Verweise auf das Steuerrecht der natürlichen Personen zum Schluß kommt: « Für die „übrigen juristischen Personen“ findet mit wenigen Ausnahmen das Steuerrecht der natürlichen Personen Anwendung ». (Erläuterung Ziffer 5 zu Art. 55.)

Nach diesen Feststellungen bietet das Steuergesetz kein Hindernis dafür, die Forstreservefonds-*Einlagen* in bezug auf die steuerliche Er-

fassung den *geschäftsmäßigen Abschreibungen*, die *Fonds selbst* den *geschäftsmäßigen Amortisations- oder Erneuerungsfonds* gleichzustellen. Mit andern Worten :

1. Die jährlichen Zuweisungen an die Forstreserven sind von den jährlichen Einkünften der betreffenden Waldbesitzer abzuziehen und nicht als Einkommen zu versteuern.
2. Die Reservefonds sind nicht als Vermögenswerte zu versteuern, und zwar so lange und insoweit, als die durch Übernutzung erfolgten Werteinbußen nicht beim Waldwert selbst abgeschrieben worden sind.

Es sei dabei auf folgende Artikel des Steuergesetzes verwiesen (Wiedergegeben nur insoweit, als für diese Betrachtung in Frage kommend) :

Steuerpflicht der natürlichen Personen :

1. Einkommen :

Art. 18, Abs. 1 : Das Einkommen besteht aus der Gesamtheit der *reinen* Betriebs-, Arbeits-, Vermögens- und sonstigen Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen im Laufe eines Jahres zufließen.

Art. 19, Abs. 1 : Als Betriebseinkünfte sind namentlich steuerpflichtig :

1. Die Einkünfte aus Betrieben der Industrie, des Handels, des Gewerbes, der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 20 : Von den rohen Betriebseinkünften werden abgerechnet :

2. die geschäftsmäßig begründeten Abschreibungen und Rückstellungen.

Art. 22, Abs. 1 : Als geschäftsmäßig gelten Abschreibungen, die einem angemessenen Ausgleich der in den maßgebenden Geschäftsjahren eingetretenen Wertverminderungen entsprechen. Rückstellungen gelten als geschäftsmäßig begründet, wenn sie nach den Umständen zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind.

Erläuterungen hiezu, Ziffer 5 : Der Zweck der Abschreibung besteht in der Berücksichtigung der Entwertung des Betriebsvermögens bei der Bemessung der Betriebseinkünfte.

Hierzu ist zu sagen : als « geschäftsmäßig begründet » können Einlagen in den Forstreservefonds auf jeden Fall gelten, wenn sie durch den Regierungsrat oder das von ihm beauftragte Volkswirtschaftsdepartement oder die Forstorgane *verfügt* worden sind. Aber auch freiwillige Einlagen sind je nach den Umständen als « geschäftsmäßig begründet » zu betrachten.

2. Vermögen :

Art. 36, Abs. 1 : Der Vermögenssteuer unterliegt das gesamte *reine* Vermögen.

Erläuterungen dazu, Ziffer 4, Abs. 2 : *Reines Vermögen* ist die positive Differenz zwischen den Aktiven und den Schulden (Passiven).

Im Geschäftsbetrieb, wo die Amortisationsfonds als Passivposten in der Bilanz erscheinen, ist es selbstverständlich, daß diese zu den « Schulden » zählen. In Abschnitt II unserer Betrachtung ist nachgewiesen, daß unsere Forstreserven analogerweise *nicht* zu den Aktiven gehören und somit nicht als Vermögensbestandteile versteuert zu werden brauchen. Dies so lange, als die Wertverminderung nicht beim Waldwert selbst berücksichtigt ist.

Bei sinngemäßer Auslegung des Steuergesetzes kommen wir also zum Schluß :

1. Die Einlagen in die Forstreservefonds sind nicht als Einkommen zu besteuern.
2. Die Fonds selbst sind nicht wie Vermögensobjekte zu besteuern.

IV.

Eine solche Behandlung der Forstreserven kann aber nur unter einer Voraussetzung zutreffend sein : wenn die Wertverminderungen, welche durch Übernutzungen oder unter ähnlichen Einflüssen entstehen, nicht am Waldwert *selbst* in Abzug gebracht werden. Daher ist das Einschätzungsverfahren beim öffentlichen Wald zur Beurteilung dieser Frage ausschlaggebend. Dasselbe ist in Art. 19 GVO (Verordnung über die amtliche Grundstücksschätzung vom 6. Oktober und 7. November 1944) wie folgt festgelegt :

« Als Ertragswert von Waldungen gilt der zu 4 % kapitalisierte, durchschnittliche Reinertrag der letzten 10 Jahre.

Der Reinertrag wird nach der durch Wirtschaftsplan geregelten Nutzung und, wo kein Wirtschaftsplan besteht, nach der bei nachhaltiger Bewirtschaftung zulässigen Nutzung berechnet. Hat keine Nutzung stattgefunden, so wird auf den nach örtlichen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Holzzuwachs abgestellt. »

Praktisch sind alle öffentlichen Waldeigentümer im Besitze von Wirtschaftsplänen. Der darin festgesetzte *Hiebssatz* bildet *eine* Grundlage für die Wertberechnung, der tatsächliche, in der Jahresrechnung ermittelte Reinertrag die *andere*. Der Reinertrag der letzten 10 Jahre wird durch die Hauptnutzung derselben 10 Jahre dividiert und mit dem Etat derselben Periode multipliziert und das daraus sich ergebende Jahresmittel zu 4 % kapitalisiert. Eine Übernutzung erhöht also den Waldwert nicht, eine Mindernutzung setzt ihn nicht herab. Wertänderungen können also nur zustandekommen durch Marktänderungen einerseits, die uns hier nicht berühren, und Änderungen des jährlichen Hiebssatzes anderseits.

In diesem Sinne finden meist geringfügige Etaterhöhungen in der Regel bei jeder Wirtschaftsplanrevision statt. Die Pläne sind in normalen Zeiten alle 10 bis 15 Jahre zu revidieren. Die Revision besteht im wesentlichen in einer Neuermittlung von Holzvorrat und -zuwachs, welche beiden Faktoren die Hauptgrundlage für die Berechnung des Hiebssatzes darstellen.

An dieser Stelle müssen wir den Begriff einer *normalen*, auf dem *Nachhaltigkeitsprinzip* basierenden Forstwirtschaft demjenigen einer *ungesunden, raubbautreibenden Waldbehandlung* außerordentlicher Zeiten gegenüberstellen.

Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne von Art. 24 des kant. Forstgesetzes bedingt, daß der Hiebssatz so berechnet wird, daß die Vorräte nicht geschränkt, in der Regel aber langsam vermehrt werden. Es findet also in diesem Falle eine, wenn auch geringfügige aber stetige *Wertvermehrung* im Walde statt, die aber nach dem Willen des Gesetzgebers nicht besteuert wird, bis sie durch eine Hiebssatz erhöhung realisiert worden ist.

Im Gegensatz dazu steht die Forstwirtschaft in Zeiten, wo sie durch äußere Umstände dazu *gezwungen* ist, die *Vorräte abzubauen*. Dieser Fall darf unter keinen Umständen als dem ersten (langsame Vermehrung der Vorräte) analog betrachtet werden. Hier handelt es sich um *einschneidende, meist größeren Umfang annehmende Wertverminderungen im Widerspruch zu Gesetz und oberstem forstwirtschaftlichen Grundsatz der Nachhaltigkeit!* Die Besonderheit dieser Umstände wurde durch die Regierung anerkannt, indem sie sich veranlaßt sah, den Beschuß betreffend die Anlegung von Forstreservefonds zur teilweisen Kompensation dieser Waldwertverminderungen zu erlassen.

Handelt es sich aber hier tatsächlich um außergewöhnliche Umstände, so ist nicht einzusehen, warum diese analog zu behandeln wären wie normale kleine jährliche Wertzunahmen. *Es muß von der Hand gewiesen werden, daß die steuerliche Berücksichtigung dieser Werteinbußen erst mit dem Zeitpunkt der nächsten Wirtschaftsplanrevision erfolgen soll.* Durch eine Herabsetzung des Hiebssatzes in jenem Moment findet die Berücksichtigung selbstverständlich tatsächlich statt. Aber die Zeitspanne zwischen eingetretener Werteinbuße und Berücksichtigung derselben ist zu groß. Bedenken wir, daß eine große Zahl öffentlicher Waldbesitzer neue Wirtschaftspläne in den Jahren 1939, 1940, 1941, 1942 erhalten haben, also zu *Beginn* der großen Kriegsüber nutzungen. Die letzte Steuerveranlagung fand per Ende 1942 statt. Solche Waldbesitzer erlitten beispielsweise durch eine während 5 Jahren wiederholte Übernutzung von 100 % eine Werteinbuße ihrer Wälder von rund 10 % des ursprünglichen Wertes. Diese Verminderung wird, infolge der Besteuerung der Forstreservefonds, nicht berücksichtigt, bis zum Moment einer neuen Wirtschaftsplanrevision, welche unter Umständen 1952 und später stattfinden kann, so daß sie bei der nächsten Steuerveranlagung vielleicht noch nicht einmal vorliegt. Wenn ein Geschäftsbetrieb die begründeten Verminderungen seiner Aktiven bei der Besteuerung sofort berücksichtigen kann, so ist nicht einzusehen, warum ein öffentlicher Waldbesitzer, der sich in einer ähnlichen Lage befindet, sein Betriebsvermögen, nämlich das Waldkapital, unter Umständen noch 10 Jahre oder länger zum vollen Wert versteuern muß, nachdem es die Werteinbuße erlitten hat.

Es steht nun fest, daß

1. Forstreserven weder in bezug auf Vermögen noch in bezug auf Einkommen zu besteuern sind, und
2. daß der Einwand abgelehnt werden müßte, die Werteinbußen, welche den Fonds gegenüberstehen, dürften erst vom Moment der Neuberechnung des Hiebssatzes an steuerlich berücksichtigt, das heißt in Abzug gebracht werden.

Anderseits besteht die Tatsache, daß jede Werteinbuße, welche der Wald infolge einer Holzvorratsverminderung erleidet, praktisch *dann* berücksichtigt wird, wenn der Hiebssatz eine Neufestlegung erfährt, also bei einer Wirtschaftsplanrevision. In diesem Momenten findet nun die « direkte Verminderung des Wertes der Betriebsaktivien » statt (Erläuterung Ziff. 7 zu Art. 22 St. G.), während die Forstreserve im gleichen Moment *aktiviert* wird.

V.

Theoretisch ergäbe sich also folgende Behandlung der Forstreserven in bezug auf die *Vermögensbesteuerung* : Die Fonds sind bis zum Moment einer Wirtschaftsplanrevision nicht als Vermögensobjekte zu besteuern. Von diesem Zeitpunkt an ist der alsdann vorhandene Fondsbestand zu den Aktiven zu zählen, während spätere Einlagen wiederum steuerfrei sind bis zur übernächsten Revision und so fort.

Dieses Vorgehen scheint kompliziert, läßt sich aber praktisch außerordentlich einfach lösen, nämlich :

Die Forstreserven sind *grundsätzlich* als steuerfrei zu erklären. Bei den Ertragswertschätzungen, welche durch die Bezirksforstämter durchgeführt werden, kommen dafür regelmäßig *die im Moment der letzten Wirtschaftsplanrevision vorhandenen Forstreservebestände zum Ertragswert der Wälder in Zuschlag*.

Damit ist gleichzeitig eine von der Forstwirtschaft seit jeher erhobene Forderung verwirklicht, nämlich diejenige nach der *Einheit von Waldwert und Forstreservefonds*. Der Gesamtwaldwert errechnet sich dadurch periodisch aus der Summe der beiden Werte, Bestandeswert und Fondswert. Erfolgen in der Zwischenzeit dieser Perioden Veränderungen am Bestandeswert und Vermehrungen am Fondskapital oder umgekehrt, so haben derartige Verschiebungen auf den Gesamtwert keinen Einfluß und unterliegen somit keiner Besteuerung.

VI.

Zur Frage der *Einkommensbesteuerung* der Einlagen in die Forstreserven konnte festgestellt werden : Die Übernutzungserlöse sind liquidierte Vermögensbestandteile, und somit nicht als Einkünfte zu betrachten. Wohl werden die außerordentlichen Übernutzungserlöse später durch Beschränkung von Hiebssatz und Hiebsquantum wieder ausgeglichen und könnten darum vom Fiskus aus naheliegenden Gründen als « vorweggenommene Einnahmen » statt als Liquidationserlöse aufgefaßt werden. Eine solche Betrachtungsweise wäre nicht ganz von der Hand zu weisen, wenn es sich tatsächlich um Einnahmen handelte,

welche in die *Verbrauchskasse der Waldbesitzer fließen* und zur *Deckung anderweitiger Bedürfnisse* dienen würden. Es sei daher auf Erläuterung Ziff. 5, letzter Absatz zu Art. 18 des Steuergesetzes verwiesen : « Wo sich Zweifel ergeben, ob einzelne im Gesetz nicht ausdrücklich genannte Wertzugänge zum Einkommen zu rechnen sind oder nicht, mag die vom Bundesgerichte verwendete Konsumtionsfondstheorie zu Rate gezogen werden. Darnach besteht das Einkommen aus der Summe der wirtschaftlichen Güter, die eine Person in einem gewissen Zeitraum zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden kann, ohne ihren Vermögensstand zu schmälern.

Demzufolge wären also nicht einmal Übernutzungserlöse, welche in die Verbrauchskasse fließen, unbedingt als « Einkommen » zu behandeln, weil sie den Vermögensstand *schmälern*. Mit dieser Frage beschäftigen wir uns aber nicht weiter, weil sie forstwirtschaftlich nicht von Belang ist. Die *Zuweisungen an die Forstreserven* aber haben einerseits nicht den Charakter einer « Bedarfsbefriedigung » und « schmälern » anderseits den « Vermögensstand » des Waldes. Sie zeichnen sich also durch zwei charakteristische Eigenschaften aus, um nach bundesgerichtlicher Praxis nicht als « Einkommen » aufgefaßt zu werden. Hier hinzu kommt noch die strenge Zweckgebundenheit dieser Einlagen, indem sie mit einer einzigen Ausnahme nicht zum *Verbrauch*, sondern nur zur Wiederanlage im Walde verwendet werden dürfen (siehe Abschnitt II). Daß diese Einlagen bis zum Moment einer Etatberichtigung anlässlich der Wirtschaftsplanrevision auch in keiner Weise am Waldwert, wie er anlässlich der Einschätzung errechnet worden ist, in Abzug gebracht werden können, ist weiter oben dargetan. Sobald der Waldwert aber seine Berichtigung erfährt, würde nach dem gemachten Vorschlag der Forstreservebestand zu diesem addiert. Es sei daher festgehalten :

Es handelt sich bei den Einlagen in die Forstreservefonds *nicht* um Einkünfte oder « Einkommen » gemäß Steuergesetz Art. 18 bis 35, sondern schlechthin um Abschreibungen, die von den Gesamteinkünften in Abzug gebracht werden müssen. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn dazu nicht Übernutzungserlöse verwendet werden könnten.

Es sei hier noch einmal ganz speziell auf den Versuch eingetreten, die « Einlagen » als « vorweggenommene Einnahmen » darzustellen. « Eine solche Mehreinnahme korrigiere sich selbst in den darauf folgenden Zeiten geringerer Holznutzung. » Dieser Anschauungsweise ist entgegenzuhalten : Zeiten geringerer Holznutzung sind eine Folge der Wert-, respektive Holzvorratsverminderung des Waldes. Dieser Wertverminderung steht, sofern vorhanden, der Wert des Forstreservefonds gegenüber. Aus dem Fonds können dann, wenn er hinreichend geäufnet worden ist, die Zinserträge und allfällige, durch das Volkswirtschaftsdepartement zu bewilligende Entnahmen zugunsten der Verbrauchskasse zum Ausgleich der Mindererträge geschöpft werden. In diesem Moment sind dann die Zinsen und derartige Entnahmen selbstverständlich als Einkünfte zu versteuern. Ist der Fonds aber ungenügend dotiert, so heißt das mit andern Worten, daß er in den Zeiten der Mehr-

nutzung *nicht* hinreichend geäufnet wurde. Die Gelder flossen also damals bereits zum größten Teil in die Verbrauchskasse und waren so der Besteuerung zugänglich.

Die letzte Betrachtung ergibt also noch einmal, daß die Einlagen in die Forstreservefonds nicht den Einkünften der öffentlichen Waldbesitzer gleichzustellen und damit nicht als solche zu besteuern sind. Hingegen unterliegen die Zinserträgnisse der Fonds, sofern sie verbraucht werden, und allfällige Entnahmen aus den Fonds zugunsten der Verbrauchskasse, der Einkommensbesteuerung.

VII.

Das Gesamtergebnis dieser Betrachtung über die Besteuerung der Forstreservefonds läßt sich in die folgenden kurzen Sätze zusammenfassen, welche gleichzeitig als Vorlage für eine entsprechende Weisung der Steuerverwaltung an die öffentlichen Waldbesitzer, oder als Verfügung des in Frage kommenden Finanzdepartementes oder unter Umständen als Grundlage zu einem Beschuß des Regierungsrates dienen mögen (Reihenfolge des Steuergesetzes) :

1. Die den Forstreservefonds jährlich zugeschiedenen Erlöse aus Waldübernutzungen bilden keinen Bestandteil der Einkünfte der öffentlichen Waldbesitzer und sind daher nicht als solche zu versteuern.

Über die Behandlung anderer Einlagen als solche aus Übernutzungserlösen entscheidet die kantonale Steuerverwaltung nach Anhören des Waldbesitzers und des Kantonalen Oberforstamtes.

2. Als Einkünfte zu versteuern sind hingegen die in die Verbrauchskassen fließenden jährlichen Zinserträgnisse der Forstreservefonds und die Entnahme aus den Fonds zum finanziellen Ausgleich der Waldreinerträgnisse in Zeiten geringerer Holznutzung, also Entnahmen zugunsten der Verbrauchskassen.
3. Die Forstreservefonds als solche stellen keinen Bestandteil der Aktiven der öffentlichen Waldbesitzer dar und unterliegen daher nicht der Vermögenssteuer.

Die Forstreservefonds sind in Zukunft beim jährlichen Vermögensausweis der Verwaltungen nicht mehr unter den Aktiven, sondern separat unter «Fonds» aufzuführen.

4. Bei der Ertragswertberechnung der öffentlichen Waldungen mit Wirtschaftsplan durch die Bezirksforstämter wird in Zukunft der im Moment der letzten Wirtschaftsplanrevision vorhandene Bestand des Forstreservefonds zum Waldwert addiert. Für die Vermögenssteuer maßgebend ist das Total dieser beiden Werte. Eine Vermehrung oder Verminderung am Bestand des Forstreservefonds wird bis zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanrevision nicht berücksichtigt.

5. Als Übergangsbestimmung gilt :

Für die nach Steuergesetz vom 17.4.1944 fällige Neuveranlagung der öffentlichen Waldbesitzer auf Grund der Ertrags-

wertberechnung per Ende 1942 ist zu den durch die Bezirksforstämter errechneten Ertragswerten der Wert der Forstreservefonds im Moment der *letzten* Wirtschaftsplanrevision zu addieren.

VIII.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß durch die angestrebte Regelung für die Besteuerung der Forstreservefonds diese im Grunde genommen nicht in den Genuß einer Steuerfreiheit gelangen. Der Zweck dieser Betrachtung soll vielmehr sein, sie in Zukunft einer *richtigen* steuerlichen Behandlung zu unterziehen. *Es soll auf jeden Fall die bis jetzt gehandhabte verdeckte Doppelbesteuerung* dieser Werte aufgehoben werden. Diese im Interesse der Forstwirtschaft äußerst wichtigen, öffentlichen und im weitern Sinne sogar gemeinnützigen Zwecken dienenden Fonds rechtfertigen und fordern eine solche Regelung. Die angestrebte Berichtigung der bisherigen steuertechnischen Behandlung derselben steht bei einer sinngemäßen Auslegung und Anwendung des Steuergesetzes nicht im Widerspruch zu diesem.

IX.

Zur Beurteilung der Bedeutung der Forstreservefonds im Kanton St. Gallen sei noch eine kurze Darstellung gegeben über *Entwicklung und Bestand derselben in unserm Kanton*.

Der in Anwendung von Art. 24 und 25 des Gesetzes über das Forstwesen des Kantons St. Gallen vom 23. April 1906 erlassene Regierungsratsbeschuß betreffend die Anlegung von Forstreservefonds vom 14. September 1918 enthält in Artikel 1 die notwendige Bestimmung, um die öffentlichen Waldbesitzer zur Gründung von Forstreservekassen zu verpflichten.

Art. 1: «Die Gemeinden und Korporationen, welche Waldungen besitzen, sind verpflichtet, Forstreservefonds anzulegen.

Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt auf ergangenes Gesuch, welche öffentlichen Korporationen vorübergehend oder dauernd von der Schaffung von Forstreservefonds ganz oder teilweise befreit sind.»

Dank dieses Beschlusses war bereits in der Vorkriegszeit und zu Beginn des gegenwärtigen Krieges flächenmäßig der weitaus größte Teil aller waldbesitzenden öffentlichen Körperschaften im Besitze von Forstreserven.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes, beschloß der Bundesrat am 18. November 1941 bekanntlich die öffentlichen Waldbesitzer zur Anlage von Forstreservekassen zu verpflichten. In Nachachtung dessen wurden durch das Volkswirtschaftsdepartement auf Ende 1942 31 weitere öffentliche Körperschaften zur Gründung solcher Kassen angehalten. Es stützte sich dabei auf den bereits bestehenden Beschuß vom 14. September 1918, indem es die diesen Waldbesitzern seinerzeit zugestandene Befreiung von der Schaffung von Forstreserven aufhob. In bezug auf die Gründungseinlagen wurde im Gegensatz zum ur-

sprünglichen Beschuß die Fondierung von 50 % des Rohertrages der Übernutzung in den Jahren 1939/40 und 1940/41 verlangt. Diese Berechnungsweise entsprach derjenigen der *Aufnungseinlagen* für die bereits Fonds besitzenden Verwaltungen.

Die Gründungseinlagen der genannten 31 Waldbesitzer ergab eine Summe von rund Fr. 39 000.—

Über den gegenwärtigen Stand der Forstreserven gibt die beigegebene Tabelle Auskunft. Die Anzahl der Waldbesitzer und die Flächenzahlen entsprechen dabei dem Stichtage 30. Juni 1943, weil für dieses Datum die Angaben bereits zur Verfügung standen und sich seither keine nennenswerten Verschiebungen ereignet haben. Die Fondsbestände sind bis zum 30. Juni 1944 nachgeführt.

Zusammenfassend ergibt sich :

Genau die Hälfte oder 161 aller öffentlichen Waldbesitzer mit zusammen 29 761 ha oder 97 % der öffentlichen Waldfläche sind im Besitze von Forstreservefonds, die übrigen 161 Körperschaften, umfassend 941 ha oder 3 % der öffentlichen Waldfläche, sind mit einer einzigen Ausnahme Zwergbetriebe. Eine einzige Ortsverwaltung mit einem größeren Waldbesitz von 310 ha konnte bis jetzt infolge ihrer ungünstigen finanziellen Lage nicht zur Gründung einer solchen Reserve veranlaßt werden. Die restlichen 160 Waldeigentümer ohne Reservefonds verfügen zusammen über die unbedeutende Waldfläche von 631 ha oder durchschnittlich 4 ha im einzelnen. Es handelt sich ausnahmslos um aussetzende forstliche Betriebe ohne Wirtschaftsplan. Diese Verwaltungen werden nicht mehr zur Gründung von Forstreservekassen angehalten.

Die Entwicklung der forstlichen Reserven im Kanton St. Gallen veranschaulichen folgende Zahlen :

Bestand der Forstreservefonds am 30. 6. 39

(Kriegsbeginn) Fr. 1 204 485.—

Bestand der Forstreservefonds am 30. 6. 44 » 3 944 248.—

Zunahme während 5 Kriegsjahren Fr. 2 739 763.—

Diese Angaben beziehen sich auf 146 öffentliche Verwaltungen (inklusive Staatswald) mit 28 606 ha Wald, während 15 weitere Verwaltungen mit 1155 ha Wald wohl Reservekassen besitzen, aber darüber nicht Bericht zu erstatten haben.

Die *Aufnungseinlagen*, welche die Waldbesitzer alljährlich vorzunehmen haben, werden regelmäßig in den « Notrechtserlassen über die Holznutzung, die Bereitstellung und die Ablieferung von Holz » festgelegt und sollten 50 % des Nettoertrages (Rohwertes) der jeweiligen Übernutzung betragen.

Nach den zur Verfügung stehenden Grundlagen belaufen sich die Netto-Äufnungseinlagen in alle Forstreservefonds nach Abzug der Entnahmen aus denselben im gesamten während der ersten 5 Kriegsjahre schätzungsweise auf 35 % der Rohwerte der Übernutzungen, nämlich Fr. 2 850 000.— von Fr. 8 080 000.—

Verteilung der Forstreservefonds im Kanton St. Gallen per 30. Juni 1943

Öffentliche Waldbesitzer mit Forstreservefonds:

1. Im Jahresbericht erfaßt (Berichterstattung vorhanden)

Forstbezirk	Anzahl Waldbesitzer	Fläche in ha
I.	27	2 091
II.	39	6 785
III.	20	8 711
IV.	26	6 268
V.	33	3 544
	145	27 399
Staatswald	1	1 207
	<u>146</u>	<u>28 606</u>

2. Im Jahresbericht nicht erfaßt (nicht berichtspflichtig)

Forstbezirk	Anzahl Waldbesitzer	Fläche in ha
I. Zwergbetriebe	9	72
Kloster Glattburg	1	26
Kloster Magdenau	1	357
II. Zwergbetrieb		
Rüthi, Armenanstalt	1	11
II./III. Rheinkorrektion (Spezialfonds)	1	549
III.	—	—
IV. Kloster Wurmsbach	1	122
V. Dorfkorporation		
Ennetbühl	1	18
	<u>15</u>	<u>1155</u>

Öffentlicher Waldbesitz ohne Forstreservefonds:

Forstbezirk	Anzahl Waldbesitzer	Fläche in ha
I. Zwergbetriebe	55	191
II. »	33	134
III. »	4	52
Ortsgemeinde Valens	1	310
IV. Zwergbetriebe	20	35
V. »	47	123
Bundeswald im ganzen Kanton (SBB und Waffenplätze)	1	96
	<u>161</u>	<u>941</u>

Total mit Forstreserven . . .	161 Waldbesitzer = 29 761 ha = 97%
Total ohne Forstreserven . . .	161 Waldbesitzer = 941 ha = 3%
Total öffentliche Waldbesitzer	<u>322 Waldbesitzer = 30 702 ha</u>

Entwicklung der Forstreservefonds
(in Franken)

	Gemeinden und Korporationen i. w. S.	Staatswald	Total
30. 6. 1939	1 133 968	70 517	1 204 485
30. 6. 1940	1 208 827	73 481	1 282 308
30. 6. 1941	1 611 253	121 589	1 732 842
30. 6. 1942	2 252 800	180 486	2 433 286
30. 6. 1943	2 904 079	229 435	3 133 514
30. 6. 1944	3 660 795	283 453	3 944 248
Zunahme seit Kriegsbeginn	2 526 827	212 936	2 739 763
Zunahme in % des Anfangsbestandes	223	302	227

Schätzungsweise Aufnungseinlagen aller fondsbesitzenden Waldeigentümer (inkl. die 1155 ha nicht rapportierender Verwaltungen) = 2 850 000

Schätzungsweiser Rohwert der Übernutzung der Waldbesitzer mit berichtspflichtigen Reservefonds = 7 780 000

Schätzungsweiser Rohwert der Übernutzungen aller Waldbesitzer mit Reservefonds = 8 080 000

Zunahme in % des Rohwertes der Übernutzung bei den Waldbesitzern mit berichtspflichtigen Reservefonds (schätzungsweise) = 35,2 %

Aufnungseinlagen aller Fondsbesitzenden Verwaltungen in % des Rohwertes der Übernutzungen (schätzungsweise) = 35,3 %

Nutzungen und Rohwerte

Gesamtnutzungen seit 1929/30 in m³

	Öffentlich	Privatwald	Totalwald	Rohwert pro m ³
1929/30	109 799	51 517	161 316	22.85
1930/31	88 771	31 578	120 349	18.70
1931/32	82 862	27 622	110 484	16.—
1932/33	91 993	41 889	133 882	14.85
1933/34	99 879	44 940	144 819	16.10
1934/35	105 673	51 324	156 997	16.20
1935/36	92 636	36 387	129 023	14.65
1936/37	101 243	44 602	145 845	15.90
1937/38	126 584	44 600	171 184	17.35
1938/39	112 020	63 238	175 258	17.85
Total 10 Jahre . . .	1 011 460	437 697	1 449 157	
Mittel	101 146	43 770	144 916	

	Öffentlich	Privatwald	Totalwald	Rohwert pro m ³
1939/40	129 187	58 721	187 908	20.—
1940/41	187 398	127 986	315 384	21.60
1941/42	194 316	120 772	315 088	23.84
1942/43	194 085	131 858	325 943	23.44
1943/44	176 219	106 232	282 451	23.69
Total 5 Jahre . .	881 205	545 569	1 426 774	
Mittel	176 241	109 114	285 355	

Kriegsübernutzung gegenüber dem 10jährigen Vorkriegsmittel :

1939/40	28 041	28%	14 951	34%	42 992	30%
1940/41	86 252	85%	84 216	192%	170 468	118%
1941/42	93 170	92%	77 002	176%	170 172	117%
1942/43	92 939	92%	88 088	201%	181 027	125%
1943/44	75 073	74%	62 462	142%	137 535	95%
Total 5 Jahre . .	375 475	371%	326 719	745%	702 194	485%

Rohwerte der Nutzungen (in Franken) :

1939/40	2 541 998	1 212 187	3 754 185
1940/41	3 821 574	2 821 741	6 643 315
1941/42	4 507 779	3 003 585	7 511 364
1942/43	4 394 577	3 246 493	7 641 070
1943/44	4 152 630	2 537 868	6 690 498
	19 418 558	12 821 874	32 240 432

Rohwerte der Übernutzung während der ersten 5 Kriegsjahre (Franken):

1939/40	551 760	308 636	860 396
1940/41	1 758 922	1 856 732	3 615 654
1941/42	2 161 375	1 915 030	4 076 405
1942/43	2 104 375	2 168 826	4 273 201
1943/44	1 769 168	1 492 209	3 261 377
	8 345 600	7 741 433	16 087 033

Jahrringanalysen aus Jütland

von Erik Holmsgaard

(Zusammenstellung aus einem Artikel « Aarringsanalyser fra Midtjylland », erschienen in « Dansk Skovforenings Tidskrift », Bd. 30, Seite 129, Kopenhagen 1945.)

Die zahlreichen skandinavischen, mitteleuropäischen und nordamerikanischen Untersuchungen über die Jahrringbreite der Bäume stammen fast alle von nichtdurchforsteten oder nach dänischen Begriffen schwach durchforsteten Beständen, oft von der Waldgrenze oder von andern recht extremen Klimaten (Literatur siehe Knuchel 1933,